



autoabo-deutschland.de

individuell mobil sein

## Allgemeine Vermietbedingungen für das Produkt „Autoabo Deutschland“ und „Rudolph Auto Abo“

Die Autohaus Thomas Rudolph GmbH bietet im Segment PKW und leichte Nutzfahrzeuge unter Bezeichnung Autoabo Deutschland bzw. Rudolph Auto Abo die Nutzung eines Fahrzeugs gegen Entgelt an.

Nachstehende allgemeine Vermietbedingungen gelten für alle Kraftfahrzeug-Mietverträge des Produktes Auto Abo Deutschland und/oder Rudolph Auto Abo der Autohaus Thomas Rudolph GmbH (Vermieter) und ihren Auto Abo-Kunden (Mieter), die über die Webseite [www.autoabo-deutschland.de](http://www.autoabo-deutschland.de) und/oder [www.vw-rudolph.com/fahrzeuge](http://www.vw-rudolph.com/fahrzeuge) angefragt werden können oder durch Unterschrift des Mieters auf einem Auto-Abo Vertrags zustande kommen.

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Bei Abschluss des Auto Abo-Vertrags wird dem Mieter gegen Bezahlung eines monatlichen Entgelts für die Zeit des bestehenden Vertrages ein auf den Vermieter zugelassenes und vom Mieter ausgewähltes Fahrzeug zur Nutzung überlassen. Der Mieter entscheidet dabei selbst über das konkrete Modell und die Marke.
2. Bei den Fahrzeugen des Auto Abos handelt es sich zumeist um junge Gebrauchtwagen, die bis zu einem maximalen Alter von sieben Jahren ab Erstzulassung dem Mieter zur Verfügung gestellt werden. Dabei kann es sich sowohl um Fahrzeuge mit Otto-/Dieselmotor als auch um elektrisch betriebene Autos mit einer Antriebsbatterie (e-Autos) und Fahrzeuge mit Otto-/ oder Dieselmotor und elektrisch betriebene Autos mit einer Antriebsbatterie (e-Hybridfahrzeuge) handeln.
3. Die Mindestvertragslaufzeit entspricht grundsätzlich der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit. Für bestimmte Angebote (z.B. beim Einführen neuer Fahrzeuge) behält sich der Vermieter vor, die Mindestvertragslaufzeit zu erhöhen und das entsprechend zu kennzeichnen.
4. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit.

### § 2 Mieter/Nutzungsberechtigte Personen/Anzeigepflicht

1. Mieter können nur natürliche Personen, die als Verbraucher handeln, oder juristische Personen sein.
2. Das Fahrzeug darf vom Mieter selbst und von maximal fünf jeweils kostenpflichtig eingetragenen Zusatzfahrern gefahren werden.
3. Alle Fahrer müssen jedoch alle vertraglich vereinbarten und gesetzlichen Voraussetzungen zum Führen eines Fahrzeuges (beispielsweise das vertraglich vereinbarte Mindestalter, Besitz einer am jeweiligen Nutzungsort gültigen Fahrerlaubnis) erfüllen. Der Mieter ist dafür verantwortlich, Fahrzeugschlüssel und Fahrzeug nur an Personen zu überlassen, die die oben genannten Kriterien erfüllen. Ferner dafür, dass alle Nutzer die den Mieter treffenden Pflichten dieser allgemeinen Vermietbedingungen einhalten. Der Mieter muss sicherstellen, dass er zu jedem Zeitpunkt den jeweiligen Fahrer benennen kann.
4. Anderen Personen darf der Mieter (oder ein anderer Nutzer) das Fahrzeug nur nach vorheriger ausdrücklicher Erlaubnis des Vermieters überlassen, die mindestens in Textform erteilt werden muss, um wirksam zu sein.



autoabo-deutschland.de

individuell mobil sein

5. Der Mieter ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift oder seiner hinterlegten Zahlungsinformationen (insbesondere Kreditkartendaten bzw. Bankverbindung) unverzüglich anzuzeigen.
6. Sofern dem Mieter von dem Vermieter im Zusammenhang mit der Anmietung bzw. dem Abschluss des Auto Abo-Vertrages Zugangsdaten, Nutzernamen oder Passwörter zur Verfügung gestellt worden sind, sind diese vor Zugriff durch Unbefugte zu schützen und streng vertraulich zu behandeln. Im Falle eines möglichen oder tatsächlichen Missbrauchs hat der Mieter, sofern er davon Kenntnis erlangt, den Vermieter hierüber unverzüglich zu informieren.

### § 3 Vertragsabschluss

1. Die im Online-Auftritt des Vermieters ([www.autoabo-deutschland.de](http://www.autoabo-deutschland.de) und/oder [www.vw-rudolph.com/fahrzeuge](http://www.vw-rudolph.com/fahrzeuge)) enthaltenen oder per Vorschlag zugesendeten Darstellungen und Bewerbungen von Fahrzeugen stellen keine verbindlichen Angebote gem. § 145 BGB dar. Sie dienen der Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Mieter.
2. Der Mieter gibt über den Onlineauftritt oder Unterschrift des Vorschlags ein verbindliches Vertragsangebot ab. An dieses ist er 2 Wochen gebunden.
3. Die Annahme des verbindlichen Vertragsangebotes des Mieters kommt durch eine separate Annahme des Vertrages durch den Vermieter in Textform zustande.
4. Der Vermieter behält sich im Fall negativer Bonitätsauskünfte oder sonstiger nach eigenem Ermessen bestehender Gründe vor, den Vertragsabschluss abzulehnen.
5. Ein Widerrufsrecht steht dem Mieter aufgrund von § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB nicht zu.

### § 4 Nutzungsentgelt

1. Bei Abschluss des Mietvertrages wird eine Sicherheitsleistung (Kaution) in vertraglich vereinbarter Höhe berechnet. Sie ist zu Beginn des Abonnements fällig. Die Rückerstattung der Kaution erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Abonnements. Werden im Rahmen der Fahrzeugrückgabe (Rückgabeprotokoll) Mängel oder Schäden festgestellt, die der Abonnent zu verschulden hat oder diesem zuzurechnen sind, schmälert sich der zur Rückerstattung fällige Betrag entsprechend um die Instandsetzungskosten.
2. Für die Nutzungsüberlassung zahlt der Mieter dem Vermieter ein monatliches Nutzungsentgelt (Abopreis) in vertraglich vereinbarter Höhe monatlich im Voraus. Der Vermieter stellt dem Mieter dieses monatlich in Rechnung. Hierin sind enthalten:
  - A) die sachgemäße Nutzung des Fahrzeuges entsprechend der Regelungen dieser allgemeinen Vermietbedingungen inklusive der im Vertrag vereinbarten Fahrleistung (vertraglich vereinbarte Kilometer),
  - B) die Kosten der Fahrzeug-Zulassung,
  - C) die Kosten für Wartungs- und Verschleißreparaturen, Inspektionen, Reifen, soweit diese Kosten aufgrund von vertragsgemäßer Nutzung (§ 10 dieser allgemeinen Vermietbedingungen) entstanden sind,
  - D) Haupt- und Abgasuntersuchungen,
  - E) die Kfz-Steuer,
  - F) Rundfunkgebühren (GEZ),



autoabo-deutschland.de

individuell mobil sein

- G) die Kosten für Versicherungen (standardmäßig 1.000 € Selbstbeteiligung je Schadensfall für Voll- und Teilkasko),
  - H) Prüfung zur Unfallverhütungsvorschrift an gewerblich genutzten Fahrzeugen sowie
  - I) Räderwechsel falls nötig.
3. Im monatlichen Nutzungsentgelt nicht enthalten und daher zusätzlich zu zahlen sind alle vertraglich vereinbarten sonstigen Haupt- und Nebenleistungen, sowie Kosten gemäß vertraglich vereinbarter Preisliste insbesondere:
- A) Kraftstoffkosten bei Verbrennern bzw. Stromkosten bei E-Autos bzw. Kraftstoff- und Stromkosten bei Elektro-Hybrid-Autos,
  - B) über die vertraglichen vereinbarten Kilometer hinausgehend gefahrene Mehrkilometer in Abhängigkeit des gewählten Fahrzeugmodells,
  - C) Auswahl einer abweichenden (Wunsch-)Bereifung,
  - D) die Kosten der Fahrzeuganlieferung und die der fehlgeschlagenen Fahrzeuganlieferung gemäß § 7 dieser allgemeinen Vermietbedingungen, jeweils gemäß Preisliste oder Angebot,
  - E) Sicherheitsleistungen,
  - F) Mahnkosten gemäß Preisliste,
  - G) Kosten für die Bearbeitung von Bußgeldbescheiden und Ordnungswidrigkeiten inkl. zugehöriges Briefporto,
  - H) Senkung der Selbstbeteiligung je Schadensfall,
  - I) Eintragung von Zusatzfahrern,
  - J) Zusätzliche Miete von Zubehörteilen,
  - K) Kosten für die Beauftragung und Erfüllung eines Inkasso-Unternehmens zur Eintreibung offener Zahlungsstände sowie
  - L) die Kosten der Fahrzeugrücklieferung und die der fehlgeschlagenen Fahrzeugrücklieferung gemäß § 7 dieser allgemeinen Vermietbedingungen, jeweils gemäß Preisliste oder Angebot.
4. Die Kosten für Mehrkilometer werden bei jedem Fahrzeugtausch, der durch den Mieter veranlasst wird und bei Vertragsbeendigung berechnet.
5. Im Fall einer Unterschreitung der vertraglichen Fahrleistung steht dem Mieter kein Erstattungsanspruch zu.
6. Soweit der Vermieter wegen der Benutzung des Fahrzeuges auf Strafen, Bußgelder, Gebühren, Abgaben, Entgelte für die Nutzung bestimmter Verkehrswege (z. B. Maut) in Anspruch genommen wird, hat der Mieter dem Vermieter diese Kosten zu ersetzen. Ausgenommen sind hiervon die Kfz-Steuer und die Rundfunkgebühren. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt uns von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von uns erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an den Vermieter richten, ist für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale in Höhe von 10,00 € zzgl. Mehrwertsteuer fällig und wird dem Mieter in Rechnung gestellt, es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; Dem Vermieter ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
7. Die Eintragung von Zusatzfahrern ist für jeden weiteren Fahrer außer den Mieter des Fahrzeugs kostenpflichtig. Als Nachweis benötigt der Vermieter einen aktuell gültigen amtlichen



autoabo-deutschland.de

individuell mobil sein

Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung für einen Wohnsitz in Deutschland) und einen gültigen Führerschein der zugehörigen Fahrzeugklasse. Die Kosten für die Eintragung betragen je Zusatzfahrer 10 € zuzüglich Mehrwertsteuer und werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

8. Alle angegebenen bzw. vereinbarten Preise sind soweit nicht anders benannt einschließlich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes ist der Vermieter berechtigt, auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umsatzsteueränderung eine Preisanpassung in entsprechender Höhe der Änderung der Umsatzsteuer vorzunehmen.
9. Für die Berechnung von Nutzungsentgelten gilt eine Berechnungsbasis von 30 Tagen = 1 Monat.

## § 5 Sicherheitsleistung

Um den Anforderungen der Versicherung gerecht zu werden, sowie bei der Feststellung einer unzureichenden Bonität, kann der Vermieter vom Mieter eine Sicherheitsleistung sowohl vor Fahrzeugübergabe als auch beim Tausch des Fahrzeugs auf Wunsch des Mieters gemäß § 8 dieser allgemeinen Vermietbedingungen berechnen. Hierüber wird eine gesonderte Rechnung ausgestellt.

## § 6 Rechnungslegung, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

1. Der Mieter stimmt zu, dass ihm Rechnungen des Vermieters nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters hin und in Textform und nur per E-Mail an die bei Vertragsabschluss angegebene E-Mail-Adresse übersandt werden. Falls eine Rechnungslegung auf postalischem Weg nötig ist, behält sich der Vermieter das Recht vor, für den dadurch entstehenden Mehraufwand eine Bearbeitungsgebühr und das Porto an den Mieter weiter zu berechnen.
2. Das monatliche Nutzungsentgelt wird sofort bei Rechnungslegung, spätestens aber 14 Tage nach der Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Bei einem Fahrzeugtausch auf Wunsch des Vermieters innerhalb eines Monats erfolgt eine anteilige Gutschrift. Bei einer Vertragsbeendigung erfolgt keine (anteilige) Gutschrift der bereits bezahlten Monatsrate.
3. Die Kosten für Mehrkilometer und weitere zusätzliche Kosten, wie Kosten für die Lieferung, fehlgeschlagene Lieferungen, Startentgelt etc., werden monatlich nach Entstehen abgerechnet. Die Berechnung etwaiger Fahrzeugschäden bzw. einer Kautions erfolgt gesondert.
4. Nach Vertragsende erfolgt durch den Vermieter eine Endabrechnung des Vertrages.

## § 7 Fahrzeugübergabe, Fahrzeugrücknahme

1. Der Vermieter liefert das Fahrzeug an eine vom Mieter vor Vertragsbeginn zu bestimmende Lieferadresse in Deutschland, soweit nicht anderweitig vereinbart ist diese gleich der Rechnungsadresse. Angaben zur Lieferadresse oder zur Person, die das Fahrzeug entgegennimmt, können dem Vermieter nur bis fünf Werktage vor Mietbeginn per E-Mail an [vermietung@vw-rudolph.com](mailto:vermietung@vw-rudolph.com) mitgeteilt werden.
2. Bei Fahrzeugübergabe wird ein Übergabeprotokoll zwischen den Parteien erstellt. Das Fahrzeug wird nur dem Mieter oder einem von ihm benannten Fahrer übergeben und nur dann, wenn sich diese Person durch einen gültigen Lichtbildausweis ausweisen und einen gültigen Führerschein vorlegen kann.
3. Kann das Fahrzeug dem Mieter aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, nicht geliefert werden, so wird dem Mieter für jeden weiteren Lieferversuch jeweils ein Lieferentgelt in Höhe des Lieferentgelts gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet.



autoabo-deutschland.de

individuell mobil sein

4. Hat der Mieter anstelle der Lieferung die Abholung vereinbart, holt er das Fahrzeug zum Mietbeginn an der vereinbarten Adresse des Vermieters ab.
5. Wurde eine Rückholung vereinbart, holt der Vermieter das Fahrzeug beim Mieter nach fristgerechter Terminvereinbarung ab. Andernfalls hat der Mieter das Fahrzeug mit allem Zubehör zum Vertragsende am Standort des Vermieters, an dem er es abgeholt hat, zu den dort gültigen Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung abzugeben. Für den Fall, dass der Mieter das Fahrzeug ohne vorherige Absprache außerhalb der Öffnungszeiten am Standort des Vermieters, an dem er das Fahrzeug abgeholt hat, abstellt, haftet der Mieter für alle Schäden, die an dem Fahrzeug entstehen, bis das Fahrzeug während der Öffnungszeiten von dem Vermieter innerhalb von 5 Werktagen ab Beginn der nächsten Öffnungszeiten zurückgenommen und das Rückgabeprotokoll erstellt ist. In diesem Zusammenhang festgestellte Schäden am Fahrzeug werden durch Inaugenscheinnahme des Vermieters und ggf. Optik-Check oder Bewertung des Fahrzeugs festgestellt und auf dieser Basis dem Mieter gegenüber in Rechnung gestellt. Falls der Mieter ein Gutachten des Fahrzeugs nach der Rückgabe wünscht, hat er dies bis zur Rückgabe, spätestens aber 24 h nach Zugang des Rückgabeprotokolls in schriftlicher Form per E-Mail an [vermietung@vw-rudolph.com](mailto:vermietung@vw-rudolph.com) dem Vermieter zu melden und die Kosten für das Gutachten zu tragen.
6. In jedem Fall hat die Rückgabe in ordnungsgemäßem und vertraglichem Zustand zu erfolgen. Das Fahrzeug wird durch den Vermieter oder eine von ihm beauftragte Person, nicht jedoch durch Verbringer des Fahrzeugs, besichtigt und eventuelle Fehlteile, Kilometerstand, Kraftstoff- und/oder Ladestandsanzeige der Antriebsbatterie, eventuelle Schäden, Verschmutzungen, Rauchgeruch etc., soweit offensichtlich erkennbar, in einem Rückgabeprotokoll festgehalten. Das Recht zur Geltendmachung weiterer, nicht in diesem Protokoll dokumentierter Schäden, Verschmutzungen etc. bleibt unberührt. Das Protokoll eines eventuellen Verbringers des Fahrzeugs, z.B. bei Lieferung oder Abholung beim Mieter, ist nicht bindend und gibt den Zustand des Fahrzeugs nicht wieder.
7. Ein ordnungsgemäßer Zustand liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug im einwandfreien, vollständigem Zubehör (sowohl gesondert gemieteten als auch vom Hersteller dem Fahrzeug beigelegten, insbesondere Aufladezubehör, Ladekabel, Bordwerkzeug, Bordbuch, Serviceheft, Zulassungsbescheinigung Teil I, Warnwesten, Warndreieck, Verbandskasten, Fußmatten, Schlüssel, Fernbedienungen, Reserverad/Tirefit, Aschenbecher, Antenne, Speicherkarten, Navigations-CD oder -DVD, Bordwerkzeug, Kompressor, Radsicherungen, zusätzliche Radsätze etc.), mit vertragsmäßiger Fahrleistung, verkehrs- und betriebssicheren Zustand, ohne Schäden, technischen oder optischen Mängel, ordnungsgemäß durchgeführter Wartung und Inspektion (§ 13 dieser allgemeinen Vermietbedingungen) und gültiger Haupt- und Abgasuntersuchungs-Prüfung zurückgegeben wird. Mängel oder Schäden, die auf normaler Alterung oder vertragsgemäßer Abnutzung beruhen, stellen einen ordnungsgemäßen Zustand dar.
8. Bei Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrücknahme muss das Fahrzeug die gleiche Restreichweite gemäß Kombiinstrument/Bordcomputer aufweisen und bei Elektro- und Hybridfahrzeugen eine mindestens zu 20% mit Strom aufgeladene Antriebsbatterie haben. Eine darüberhinausgehende Betankung bzw. Aufladung wird dem Mieter bei Rückgabe nicht erstattet. Dies gilt auch im Fall des Fahrzeugtauschs auf Wunsch des Mieters gemäß § 8 dieser allgemeinen Vermietbedingungen und des Fahrzeugtauschs auf Wunsch des Vermieters gemäß § 9 dieser allgemeinen Vermietbedingungen.



autoabo-deutschland.de

individuell mobil sein

9. Soweit der Mieter das Fahrzeug nicht entsprechend getankt bzw. geladen zurückgibt, werden die Kraftstoffkosten bzw. die Ladekosten für den Strom gegenüber dem Mieter unter Berücksichtigung des für den Vermieter erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwandes berechnet.  
Eine Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gemäß § 1 Abs. 3 dieser allgemeinen Vermietbedingungen entbindet den Mieter nicht von der Zahlung des monatlichen Nutzungsentgelts gemäß § 4 Abs. 2 dieser allgemeinen Vermietbedingungen.

## § 8 Fahrzeugtausch auf Wunsch des Mieters

1. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gemäß § 1 Abs. 3 dieser allgemeinen Vermietbedingungen kann der Mieter dem Vermieter entsprechend § 3 dieser allgemeinen Vermietbedingungen ein Angebot auf Änderung des Fahrzeugs unterbreiten. Im Fall der Annahme kommt anstelle des bisherigen Mietvertrages ein neuer Mietvertrag zwischen Mieter und Vermieter zustande. Dieser löst eine neue Mindestvertragslaufzeit im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser allgemeinen Vermietbedingungen aus.
2. Der Vermieter kann für den Fall einer Anfrage eines Fahrzeugwechsels eine erneute Bonitätsprüfung vornehmen. Abhängig hiervon kann der Vermieter erstmalig eine Sicherheitsleistung oder die Erhöhung einer bereits geleisteten Sicherheitsleistung entsprechend § 5 der allgemeinen Vermietbedingungen verlangen.
3. Bei einem Wechsel des Fahrzeugs durch den Mieter ändert sich die pauschale Monatsgebühr auf den Betrag des neu gewählten Modells.
4. Wurde dem Mieter das Fahrzeug geliefert, wird für die Lieferung des neuen Fahrzeuges erneut eine Liefergebühr gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

## § 9 Fahrzeugtausch auf Wunsch des Vermieters

1. Dem Vermieter steht es frei mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen das dem Mieter im Rahmen des geschlossenen Abo-Vertrages überlassene Fahrzeug gegen ein gleichwertiges Fahrzeug auszutauschen. Im Rahmen des Fahrzeugtausches steht es dem Vermieter frei, die Kraftstoffart (Diesel/Benzin) zu tauschen, es wird jedoch angestrebt die vorherige Kraftstoffart beizubehalten. Sofern die Antriebsart zwischen den Klassen Elektrohybrid-, Elektro- und Benzin- und Dieselfahrzeug wechselt, steht dem Mieter ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Fahrzeugtauschs zu.
2. Dieser Fahrzeugtausch führt nicht zu einer neuen Mindestvertragsdauer.
3. Mieter und Vermieter werden Ort und Zeitpunkt des Fahrzeugtausches abstimmen. Der Mieter verpflichtet sich das von ihm genutzte Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt an den Vermieter zurückzugeben. Die Rückgabe des Fahrzeuges hat auf die gleiche Art und Weise (Lieferung bzw. Abholung) zu erfolgen, wie dem Mieter das Fahrzeug übergeben wurde.
4. Vor Ablauf von 3 Monaten nach einem Fahrzeugtausch ist der Vermieter nicht berechtigt, einen erneuten Fahrzeugtausch durchzuführen.



autoabo-deutschland.de

individuell mobil sein

## § 10 Fahrzeugnutzung

1. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, im Zusammenhang mit Motorsport, zum Befahren von Rennstrecken oder zu Fahrzeugtests. Es darf jedoch zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung verwendet werden, z. B. als Taxi oder Kurier- oder Pakettransport. Nicht gestattet sind insbesondere die Weitervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte außer berechtigten Fahrern gemäß § 2 dieser allgemeinen Vermietbedingungen, sowie sonstige zweckentfremdende Nutzungen. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers – auch im Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff, die Batterieaufladung und Batteriepfege der Antriebsbatterie (insbesondere nicht unverzügliches Nutzen nach Vollladen und Tiefentladung der Batterie) – sowie der gesetzlichen Vorschriften zu behandeln. Reifendruck, Öl, Wasserstand und andere fahrzeugspezifische Zusatzstoffe, wie z. B. AdBlue®, sind während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls nach Wartungsvorgabe des Herstellers oder konkretem Erfordernis aufzufüllen. Notwendige Ergänzungen der Betriebsstoffe (insbesondere Kraftstoffe, Öl, AdBlue®, Strom, Bremsflüssigkeit etc.) werden vom Mieter auf seine Kosten veranlasst. Das Rauchen im Fahrzeug und der Transport gefährlicher/giftiger Stoffe sind untersagt.
2. Das Fahrzeug wird standardmäßig mit jahreszeitengerechter Bereifung ausgestattet. Der Mieter ist verpflichtet die Reifen des Fahrzeuges regelmäßig auf Abnutzung und insbesondere auch auf die zulässige Mindestprofiltiefe zu überprüfen und Schäden und Abnutzung, die einen Wechsel erforderlich machen, unverzüglich an den Vermieter zu melden.
3. Auf Wunsch des Mieters kann gegen gesondertes Entgelt Wunschbereifung (Allwetterreifen bzw. Winterreifen) zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug nach den Vorgaben der Betriebsanleitung des Herstellers zu behandeln und das Fahrzeug stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu halten und dazu das Fahrzeug entsprechend § 13 dieser allgemeinen Vermietbedingungen in einer zuständigen Werkstatt vorzustellen.
5. Technische und/oder optische Veränderungen am Fahrzeug (beispielsweise Aufkleber, Folierungen, Lackierungen etc., Umbauten innen wie außen am Fahrzeug, Fahrzeugtuning etc.) darf der Mieter nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters von Fachbetrieben durchführen lassen. Diese Veränderungen sind ohne Beeinträchtigungen vor Vertragsende wieder in den Ausgangszustand zu versetzen.

## § 11 Fahrten ins Ausland

1. Der Mieter ist berechtigt, das Fahrzeug innerhalb des gültigen Versicherungsraums im europäischen Ausland für das entsprechende Fahrzeug einzusetzen. Für die Nutzung des Fahrzeugs in allen weiteren Ländern ist die vorherige Einholung der Zustimmung des Vermieters erforderlich. Ohne die schriftliche Zustimmung des Vermieters ist eine Einreise in weitere Länder nicht gestattet.
2. Bei Verstoß gegen die Bedingungen für Fahrten ins Ausland verlieren sämtliche Versicherungen und vertraglichen Haftungsbeschränkungen ihre Gültigkeit.
3. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Fahrtantritt in das europäische Ausland über abweichende gesetzliche Regelungen zur Nutzungsdauer der Fahrzeuge zu informieren und alle erforderlichen Dokumente und ggf. zusätzlich erforderliches Sicherheitszubehör (z.B. ausreichende Warnwesten) auf eigene Kosten zu beschaffen und im Fahrzeug mitzuführen.



autoabo-deutschland.de

individuell mobil sein

4. Darüber hinaus ist die Nutzung des Fahrzeuges im Ausland auf konsekutive 180 Tage begrenzt. Ausfuhr- bzw. Einfuhrbelege sind in jedem Fall aufzubewahren und dem Vermieter auf Nachfrage, spätestens jedoch bei Vertragsende unaufgefordert auszuhändigen.
5. Bei Wiederauffinden nach Verlust/Sicherstellung des Fahrzeugs trägt der Mieter die Kosten der Fahrzeugrückführung bis zum vertraglich vereinbarten Rückgabeort.
6. Kosten bei Auslieferung oder Fahrzeugtausch im europäischen Ausland trägt der Mieter.
7. Der Mieter hat den Vermieter von der Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen. Notwendige Handlungen zur Abwehr derartiger Ansprüche hat der Mieter auf eigene Kosten vorzunehmen.
8. Bei Schadensfällen im Ausland muss der Mieter die notwendigen Kosten der Schadensabwicklung verauslagern. Soweit es sich dabei um Kosten handelt, die vom Vermieter zu tragen sind, werden dem Mieter diese nach Vorlage geeigneter Belege erstattet. Im Reparaturfall im Ausland hat der Mieter das Fahrzeug in einen vom Vermieter zuvor benannten und vom Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb abzugeben. Nach Erteilung der Reparaturfreigabe durch den Vermieter wird das Fahrzeug dann im Namen und für Rechnung des Vermieters repariert, soweit nicht der Mieter für diese Kosten einzustehen hat. Sollte die Herausgabe des reparierten Fahrzeuges vom ausländischen Reparaturbetrieb nur gegen Zahlung der Reparaturkosten möglich sein, so hat der Mieter diese Kosten zunächst selbst zu tragen.

## § 12 Schadensfall

1. Jeder Schaden muss unverzüglich nach Eintritt des Schadensfalles bzw. Schadensereignisses in Textform per E-Mail an [vermietung@vw-rudolph.com](mailto:vermietung@vw-rudolph.com) gemeldet werden.
2. Bei jedem Unfall ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall, mögliche Verletzungen von Unfallteilnehmern sowie entstandene Sachschäden polizeilich aufgenommen werden. Beweismittel (z. B. Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten, Kfz-/ Anhänger-Kennzeichen zu notieren. Der Mieter hat auf eine ordnungsgemäße Aufklärung der Schadensursache und des -hergangs hinzuwirken. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige schadens- und/oder schuldanererkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen.
3. Bei jedem Unfallereignis ist der Mieter verpflichtet, das ihm vom Vermieter zur Verfügung gestellte Schadensformular vollständig auszufüllen und unterschrieben unverzüglich per E-Mail an [vermietung@vw-rudolph.com](mailto:vermietung@vw-rudolph.com) an diesen zurückzusenden.
4. Erfüllt der Mieter diese Obliegenheiten nicht oder nur unzulänglich, so haftet er dem Vermieter für die Schäden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass Ersatzansprüche des Vermieters nicht oder nicht vollständig wegen der unzulänglichen Dokumentation durch den Mieter durchgesetzt werden können.
5. Reparaturen nach einem Schadensfall darf der Mieter nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in einem vom Hersteller anerkannten und durch den Vermieter freigegebenen Betrieb durchführen lassen.





autoabo-deutschland.de

individuell mobil sein

## § 13 Wartung und Verschleiß, Reparaturen

1. Innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit trägt der Vermieter die Kosten für Wartungs- und Verschleißreparaturen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für Wagenpflege, Ersatz oder Ergänzung von Betriebsstoffen gemäß § 10 dieser allgemeinen Vermietbedingungen, Glas-, Lackschäden und Schäden an Aufbauten oder Sonderausstattungen sowie Folgeschäden. Sonderausstattungen sind Mehrausstattungen, die nicht vom Fahrzeughersteller oder Händler geliefert wurden oder die nicht zum Lieferumfang des Mietvertrages gehören.
2. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich bei Erscheinen der Hinweismeldung im Kombiinstrument/Bordcomputer des Fahrzeugs bezüglich des Erreichens der vom Hersteller vorgegebenen Inspektions- und Wartungsintervalle zu informieren.
3. Wenn während der Mietzeit Reparaturen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendig werden oder eine vorgeschriebene Wartung fällig ist, dürfen solche Reparatur- und Wartungsarbeiten durch den Mieter nur in einem vom Hersteller anerkannten und durch den Vermieter freigegebenen Betrieb in Auftrag gegeben werden, wenn der Vermieter dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn die voraussichtlichen Kosten 100,00 € nicht übersteigen. Reparaturkosten größer als 100,00 € sind mit einem Kostenvoranschlag durch den Reparaturbetrieb beim Vermieter anzufragen, soweit der Mieter nicht für die Reparatur selbst haftet. Nach Erteilung der Freigabe durch den Vermieter wird das Fahrzeug im Namen und für Rechnung des Vermieters repariert. Verletzt der Mieter diese Pflichten, haftet er für die daraus entstehenden Schäden.
4. Der Mieter hat für eine unverzügliche Beauftragung eines vom Hersteller anerkannten und durch den Vermieter freigegebenen Betriebes zu sorgen. Der Mieter haftet jedoch nicht für Verzögerungen bei der Auftragsdurchführung.
5. Für die Zeit einer Inspektion, Wartung oder für den Fall der vom Vermieter zu tragenden Verschleißreparatur für den maximalen Zeitraum von drei Tagen steht dem Mieter ein kostenfreies Ersatzfahrzeug der gleichen oder vergleichbaren Fahrzeugklasse zu. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter für diese Zeit ein Fahrzeug einer höheren Fahrzeugklasse zur Verfügung zu stellen. Dieses Ersatzfahrzeug kann nach Wahl des Vermieters ein strom-, hybrid- oder ein mit herkömmlichen Kraftstoffen betriebenes Fahrzeug sein. Die Zurverfügungstellung des Ersatzfahrzeuges erfolgt nur im Inland und dort nur auf dem Festland ohne Berechnung von Transportkosten. Anderenfalls sind die anfallenden Transport- und Betriebskosten für die Zurverfügungstellung durch den Mieter zu tragen.

## § 14 Versicherungen

Der Versicherungsschutz für die im Rahmen des Vertrags enthaltenen Fahrzeuge erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von 100 Millionen EUR. Die maximale Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 15 Millionen EUR und ist auf Fahrten im Inland und den Ländern nach § 11 Abs. 1 dieser allgemeinen Vermietbedingungen beschränkt. Bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz beträgt die Versicherungssumme 5 Millionen EUR je Schadensfall und höchstens 10 Millionen EUR im Versicherungsjahr. Die Selbstbeteiligung für die Voll- und Teilkaskoversicherung beträgt standardmäßig 1.000 EUR.



autoabo-deutschland.de

individuell mobil sein

## § 15 Haftung des Mieters, Haftungsreduzierung

1. Der Mieter haftet während der Mietzeit dem Vermieter gegenüber für den Untergang (auch Abhandenkommen und Beschlagnahme) des Fahrzeuges und für sämtliche Schäden (wie z. B. Unfall- oder Betriebsschäden, Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung oder Wertminderungsschäden), die über die normale Abnutzung hinaus am Fahrzeug während der Überlassungszeit entstehen, soweit er oder der jeweilige Fahrer diese zu vertreten hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich insbesondere auch auf die Schadensnebenkosten wie Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung und Mietausfallkosten.
2. Bei Vereinbarung einer Haftungsreduzierung haftet der Mieter pro Schadensfall nur bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Schäden, für die die Haftungsreduzierung greift. Von der Haftungsreduzierung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung und Bedienung des Fahrzeuges, etwa durch einen Schaltfehler, eine Falschbetankung oder durch ungesicherte Ladung sowie das nicht rechtzeitige Auffüllen von Zusatzstoffen, wie z. B. AdBlue®, entstanden sind. Dies gilt auch für Reifenschäden durch unsachgemäße Fahrweise.
3. Der Mieter haftet - auch bei Abschluss einer Haftungsreduzierung - in vollem Umfang für alle Schäden, die bei Benutzung des Fahrzeuges durch einen nicht berechtigten Fahrer oder bei Nutzung des Fahrzeuges zu unerlaubten Zwecken (vgl. § 10 dieser allgemeinen Vermietbedingungen) entstehen. Hat der Mieter sich unerlaubt vom Unfallort entfernt oder seine Obliegenheiten aus der Regelung zum Verhalten im Schadensfall (vgl. § 12 dieser allgemeinen Vermietbedingungen) verletzt, so haftet er ebenfalls uneingeschränkt, es sei denn, die Obliegenheitsverletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellungen des Schadensfalles. Verursacht der Mieter den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Bei vorsätzlicher Schadensverursachung haftet der Mieter ebenfalls uneingeschränkt.

## § 16 Haftung des Vermieters, Haftungsbeschränkung

1. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel des Mietgegenstandes gem. § 536a Abs. 1, 1. Fall BGB ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Vermieter bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen.
2. Bei der nur fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und dem Zweck des Vertrages ergeben, haftet der Vermieter nur beschränkt auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden besteht in Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes pro Schadensfall. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen des Vermieters.



autoabo-deutschland.de

individuell mobil sein

## § 17 Kündigung

1. Eine Kündigung vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist grundlegend ausgeschlossen, kann jedoch nach ausdrücklicher Zustimmung, die im billigen Ermessen des Vermieters liegt, im Einzelfall nach Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung (mindestens eine Monatsrate) und dem anteiligen Ersatz vergeblicher Aufwendungen (z.B. Kosten für Fahrzeuganmeldung, Wartungs- und Reparaturkosten vor Übergabe) vom Vermieter genehmigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit können sowohl Mieter als auch Vermieter den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen zum Fälligkeitsdatum der nächsten Rechnung kündigen. Der Mieter hat sicherzustellen, dass das Fahrzeug vor oder spätestens am Tag, an dem die Abrechnungsperiode endet, zurückgegeben wird.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein den Vermieter zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - A) der Mieter für einen Termin mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist; oder
  - B) der Mieter in einem Zeitraum, der sich über mehr als einen Termin erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für einen Monat erreicht; oder
  - C) der Mieter die Rechte des Vermieters dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er das Fahrzeug durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder es unbefugt einem Dritten überlässt (insbesondere unerlaubt untervermietet) und dieses Verhalten auch nach Abmahnung durch den Vermieter fortsetzt; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist; oder
  - D) der Mieter bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Vermieter die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist; oder
  - E) der Mieter ohne die vorherige Zustimmung des Vermieters nach § 11 Abs. 1 dieser allgemeinen Vermietbedingungen das Fahrzeug im Ausland einsetzt. Kündigt der Vermieter, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich – wie unter § 7 dieser allgemeinen Vermietbedingungen beschrieben – zurückzugeben.
3. Einer stillschweigenden Verlängerung des Mietvertrages wird durch den Vermieter bereits jetzt widersprochen.
4. Kündigt der Vermieter fristlos, kann er vom Mieter den Schadensersatz und anteiligen Ersatz vergeblicher Aufwendungen (z.B. Kosten für Fahrzeuganmeldung, Wartungs- und Reparaturkosten vor Übergabe) verlangen, der dem Vermieter durch das vorzeitige Vertragsende entsteht.
5. Wird das Fahrzeug nicht fristgerecht zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter bis zur tatsächlichen Rückgabe für jeden Tag der Überschreitung der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit 1/30 des für die Vertragszeit vereinbarten Nutzungsentgeltes gemäß § 4 dieser allgemeinen Vermietbedingungen und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten zusätzlichen Kosten zu berechnen.

## § 18 Übertragung von Rechte und Pflichten auf ein verbundenes Unternehmen

Der Vermieter ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz zu übertragen. Der Mieter stimmt der Übertragung bereits jetzt zu.



autoabo-deutschland.de

individuell mobil sein

## § 19 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

## § 20 Daten in Navigations- und Mobilfunksystemen sowie eingebaute Ortungssysteme und andere technische Einrichtungen zur Dokumentation von Schadensereignissen (Box)

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Vermietbedingungen und des geschlossenen Mietvertrages sind nur wirksam, wenn sie zumindest in Textform vereinbart werden. Dies gilt auch für diese Klausel.

## § 21 Sonstige Vereinbarungen

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Vermietbedingungen und des geschlossenen Mietvertrages sind nur wirksam, wenn sie zumindest in Textform vereinbart werden. Dies gilt auch für diese Klausel.

## § 22 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Oelsnitz, 09.06.2022